



## Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich</u> .....	2
<u>§ 2 Zweck des Vereines</u> .....	2
<u>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</u> .....	2
<u>§ 4 Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten der Mitglieder</u> .....	3
<u>§ 5 Vereinsorgane</u> .....	3
<u>§ 6 Generalversammlung</u> .....	4
<u>§ 7 Vorstand</u> .....	5
<u>§ 8 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder</u> .....	7
<u>§ 9 Rechnungsprüferinnen</u> .....	8
<u>§ 10 Schiedsgericht</u> .....	8
<u>§ 11 Auflösung des Vereins</u> .....	8



## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „**e-car bruck – Verein zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität**“, kurz als „e-car bruck“ bezeichnet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 2460 Bruck an der Leitha, Alexander Sögnerstraße 17/1.
- 3) Der Verein ist regional im Großraum Bruck an der Leitha tätig. Neben dem Standort in der Stadt Bruck an der Leitha zur gemeinsamen Nutzung eines elektrisch betriebenen PKW können sich langfristig auch Standorte in Nachbarorten wie z.B. Stixneusiedl, Bruckneudorf, Wilfleinsdorf, Höflein oder Pachfurth sowie Anschaffungen weiterer Elektro-Fahrzeuge ergeben.

## § 2 Zweck des Vereines

- 1) Der Verein „e-car bruck“ ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Der Verein darf aber für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansparen.
- 2) Der Verein hat zum Ziel umweltfreundliche Mobilität zu fördern, vorrangig durch „Sharing“ von Fahrzeugen mit Elektroantrieb.
- 3) Es ist ferner Ziel des Vereins, den Umdenkprozess vom fossil betriebenen Fahrzeug zum umweltfreundlichen Verkehrsmittel voranzutreiben.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel und Maßnahmen erreicht werden:

- 1) Entwickeln, Erstellen und Betreiben der notwendigen Infrastruktur für E-Carsharing, vor allem das Betreiben eines oder mehrerer Vereinsfahrzeuge zur Erreichung des oben angeführten Vereinszwecks.
- 2) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, u.a. durch Herausgabe eines Infoblatts, eines Folders, einer Vereinszeitschrift, durch Informationen im Internet, Veranstaltungen, Vorträge.
- 3) Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Mobilitätsangebotes, unter anderem im Zusammenhang mit dem regionalen Verkehrskonzept.
- 4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Einnahmen aus Vermietung
  - c) Erträge aus Veranstaltungen
  - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse
  - e) Werbeeinnahmen, Förderungen

## § 4 Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden, die im Sinne der Ziele und Zwecke des Vereins tätig werden will, die bereit ist, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Arbeit des Vereins aktiv zu beteiligen bzw. diese zu unterstützen und regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, der in der jährlichen Generalversammlung festgelegt wird. Es können auch Gruppen, Vereine und andere juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts Mitglied werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen. Diese bestellen eine offizielle Vertreterin bzw. einen offiziellen Vertreter, die oder der bei den Sitzungen anwesend ist und das Stimmrecht ausübt.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an ein Mitglied des Vorstands. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied bestätigt.
- 3) Eine etwaige Zurückweisung durch den Vorstand ist in einem Schreiben an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu begründen. Im Falle eines Einspruchs wird sie oder er zur nächsten Generalversammlung eingeladen, welche letztinstanzlich entscheidet.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, Auflösung der Gruppe oder des Vereins oder durch Tod.
- 5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als ein halbes Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und dieses Mitglied wiederholt (mindestens zweimal) auf den Zahlungsrückstand aufmerksam gemacht wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen und ist vom Ausschluss unberührt. Der Ausschluss ist mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses wirksam, sofern darüber nicht ein schiedsgerichtliches Verfahren gemäß den Vereinsstatuten eingeleitet wird.
- 6) Es gibt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages.
- 7) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Funktionen des Vereins. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bestimmt die Generalversammlung.

## § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sowie das Schiedsgericht. Sämtliche Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse – soweit nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

## § 6 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder im Sinne der Mitgliederversammlung des Vereinsgesetzes 2002.
- 2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer bzw. eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer bzw. eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators oder einer gerichtlich bestellten Kuratorin binnen vier Wochen statt.
- 4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, per E-Mail oder SMS unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 5) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6) Alle Mitglieder sind bei der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch eine von dieser bevollmächtigte natürliche Person vertreten.
- 7) In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen jedenfalls:
  - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - b) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
  - c) Änderung des Statuts (nur mit 2/3 Mehrheit);
  - d) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
  - e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
  - f) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
  - g) Endgültige Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes;
  - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern und Verein;
  - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
  - k) Auflösung des Vereins (nur mit 2/3 Mehrheit, siehe § 11 Abs. 1).

## § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zumindest 2 Mitgliedern. Der Vorstand kann auf Beschluss der Generalversammlung auf bis zu 5 Mitglieder erweitert werden.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes muss von der Generalversammlung zur Obfrau oder zum Obmann bestellt werden.
- 3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ebenso hat der Vorstand das Recht, zur unbedingten Erfüllung seiner Aufgaben ein weiteres wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder insgesamt 5 nicht überschreiten darf und wozu ebenfalls die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer und jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die oder der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 5) Der Vorstand wird von der Obfrau oder vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Bei deren oder dessen Verhinderung erfolgt die Einberufung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand aus nur 2 Mitgliedern, ist die Anwesenheit beider Mitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand aus nur 2 Mitgliedern oder sind nur 2 Mitglieder anwesend, ist Konsens erforderlich.
- 8) Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann. Besteht der Vorstand aus mehr als 2 Mitgliedern und ist die Obfrau oder der Obmann verhindert, führt das mit der Stellvertretung der Obfrau oder des Obmanns betraute Mitglied den Vorsitz. Ist auch dieser oder diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam.
- 12) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und führen der Mitgliederevidenz;
  - b) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - c) Presseausendungen, Werbung vorbereiten, planen und beauftragen;
  - d) Ausschluss einzelner Personen von der Generalversammlung. Das können Nichtmitglieder sein, oder Mitglieder, die gegen die Statuten oder Beschlüsse verstoßen; die Suspendierung ist im Protokoll namentlich festzuhalten;
  - e) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung in den Fällen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c;
  - f) Finanzgebarung des Vereins (Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis);
  - g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - h) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - i) Koordination und/oder Organisation der Veranstaltungen;
  - j) Entwicklung von Finanzierungsplänen;
  - k) Anmietung, Leasing und Ankauf von Fahrzeugen und Sachanlagen;
  - l) Beauftragung von Honorarkräften sowie Aufnahme und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins;
  - m) Auszahlung von Personal-, Miet- und Sachaufwendungen, soweit im Finanzplan vorgesehen und abgedeckt, durch Obfrau bzw. Obmann und Kassierin bzw. Kassier;
  - n) Einberufung des Schiedsgerichts.

## § 8 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Obfrau oder der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die weiteren Mitglieder unterstützen die Obfrau oder den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Die Obfrau oder der Obmann vertritt den Verein nach außen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er von einem weiteren Vorstandsmitglied, das von der Generalversammlung dazu berufen ist, vertreten. Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitglieds, das von der Generalversammlung dazu berufen ist. Die Generalversammlung kann für die Gegenzeichnung von verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften (zB für Geldangelegenheiten, vermögenswerte Dispositionen) verschiedene Vorstandsmitglieder berufen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Die Obfrau oder der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau oder der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer bestellt, so obliegt ihr oder ihm die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die Führung der Mitgliederevidenz. Sie oder er ist auch für die Einsichtsrechte der Vereinsmitglieder in die Protokolle verantwortlich und sendet die Protokolle zeitgerecht an die Mitglieder aus. Ist keine Schriftführerin bzw. kein Schriftführer bestellt, werden diese Aufgaben durch die Obfrau bzw. den Obmann wahrgenommen.
- 5) Ist eine Kassierin bzw. ein Kassier bestellt, ist sie oder er für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ist keine Kassierin bzw. kein Kassier bestellt, werden diese Aufgaben durch die Obfrau bzw. den Obmann wahrgenommen.
- 6) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle eines Vorstandsmitglieds das jeweilige von der Generalversammlung mit der Stellvertretung betraute Vorstandsmitglied. Besteht der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern, vertreten sich diese gegenseitig.

## § 9 Rechnungsprüferinnen

- 1) Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 7 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 10 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten ist das Schiedsgericht zu berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- 3) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Vertreterin bzw. Vertreter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand (binnen sieben Tagen) macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Vertreterin bzw. Vertreter namhaft.
- 4) Bestätigen die beiden Schlichtungsvertreterinnen bzw. -vertreter ihre Mitgliedschaft im Schiedsgericht, muss sie der Vorstand innerhalb 7 Tage beauftragen, ein weiteres Vereinsmitglied bekannt zu geben. Die Frist dafür beträgt 14 Tage. Dieses Mitglied übernimmt den Vorsitz im Schiedsgericht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

## § 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler bzw. eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser bzw. diese das nach Abdeckung der Außenstände verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.